

Kreistag Vogtlandkreis



Beschluss

14/1-3

weitergereicht an: Pressestelle, Frau Büttner am: 03.02.2014	Beschluss-Nr.: 14/1-3
Gremium: Kreistag Sitzung: 42. Sitzung des Kreistages	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 14/016/3 Datum: 30.01.2014
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Teilzentralisierung der Landkreisverwaltung - geänderter Finanzierungsbeschluss

Beschlusstext

Beschluss-Nr. 14/1-3:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 61 Dafür-, 3 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen:

1. Der Kreistag nimmt die durch die ARGE LaVola und die Projektsteuerer Drees und Sommer mit Projektstatusbericht vom 02.12.2013 vorgelegte prognostizierte Kostenentwicklung aufgrund bewerteter Risiken am Um- und Ergänzungsbau des ehemaligen Kaufhauses "HORTEN" zum neuen Verwaltungssitz des Vogtlandkreises zur Kenntnis und beschließt die Einstellung dieser Risikokosten mit einem Gesamtvolumen von max. 5,37 Mio € in den Haushaltsplan des Vogtlandkreises.
2. Daraus ergibt sich folgende Kostenübersicht:
 - 2.1. Kosten Parkhaus alt: 3 Mio € (Kreistagsbeschluss 16.12.2010)
 - 2.2. Kosten Ausstattung alt (KG 600): 3 Mio € (Kreistagsbeschluss 16.12.2010)
 - 2.3. Kosten Baumaßnahme alt (KG 200 - 500, KG 700): 32,76 Mio € (32,76 Mio € gemäß Kreistagsbeschluss vom 16.12.2010 = 28 Mio € + 17% / Kreistagsbeschluss vom 17.03.2011 = 28 Mio € + 14% + 3% Sicherheitszuschlag).
 - 2.4. Kosten Baumaßnahme neu (KG 200 - 700): 41,13 Mio € (32,76 Mio € + Risikokosten 5,37 Mio € + 3 Mio € Ausstattung (unverändert)).
 - 2.5. Kosten Parkhaus (unverändert): 3 Mio €
Mögliche Einsparungen beim Parkhaus müssen vollumfänglich zur Verringerung des Gesamtkostenrahmens verwendet werden.
 - 2.6. Gesamtkosten Baumaßnahme einschließlich Parkhaus: 44,13 Mio €

3. Der Sicherheitszuschlag für unvorhergesehene Kostenüberschreitung in Höhe von max. 3% (= 840.000,00 €) bleibt erhalten. Die Verausgabung dieses Sicherheitszuschlages ist vom Auftragnehmer fachlich zu begründen. Der Auftraggeber behält sich eine Bestätigung nach Sachlage ausdrücklich vor.
4. Verschiebungen zwischen den Kostenpositionen sind gemäß Hauptsatzung durch die entsprechenden Gremien vorzunehmen.
5. Der Landrat wird mit dem Vollzug vorgenannter Punkte beauftragt.